

Bundesministerium für soziale Sicherheit  
 Generationen und Konsumentenschutz  
 Abteilung V/3  
 Franz-Josefs-Kai 51  
 1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	Datum
GZ:524600/ 30-V/3/03	BAK/FF/GSt	Gerlinde Hauer	DW 2575	DW 2744		3.10.2003

## Entwurf einer Novelle, mit der das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Der Entwurf zur vorliegenden Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) enthält folgende Neuregelung:

Im § 3 Abs 2 KBGG ist die Kürzungssanktion – halbes Kinderbetreuungsgeld mit Beginn des 21. Lebensmonates des Kindes - bei fehlendem Nachweis der im § 7 Abs 2 vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen bis zum Ende des 18. Lebensmonates - normiert. Im vorliegenden Entwurf (§7 Abs 3 Z 2) wird die Nachweispflicht um eine Nachfrist bis spätestens zur Vollendung des dritten Lebensjahres ergänzt. Somit wird sichergestellt, dass auch bei verspätetem Nachweis der Untersuchungen rückwirkend Anspruch auf das volle Kinderbetreuungsgeld besteht.

Weiters wird im § 7 Abs 3 Z 1 klargestellt, dass auch vom Nachweis der Untersuchungen abgesehen werden kann und dass Nachsichtsründe für den Kinderbetreuungsgeld beziehenden Elternteil - und nicht wie nach der derzeit gesetzlichen Regelung für die Kindeseltern – gelten.

Die Regelung soll mit 1.1.2004 in Kraft treten und auf Geburten ab dem 1.1.2002 Anwendung finden.

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die gesetzliche Beseitigung einer von der Arbeiterkammer aufgezeigten gesetzlichen Lücke, die sich in der Vollzugspraxis als unverhältnismäßige Schikane herausgestellt hat. So wurde Eltern das Kinderbetreuungsgeld um

die Hälfte gekürzt, obwohl sie die vorgeschriebenen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt hatten, allerdings den Nachweis nicht rechtzeitig erbrachten. Eltern drohten damit Verluste bis zu € 3500!

Ebenso begrüßt die Bundesarbeitskammer die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Klarstellungen, unter denen die Nachsichtsgründe zum Tragen kommen.

Erneut weist die Bundesarbeitskammer aber auch darauf hin, dass angesichts der vielfältigen Problemfelder des Karenzrechtes eine Gesamtreform des Karenzrechtes - insbesondere in Bezug auf die Harmonisierung von Leistungs- und Arbeitsrecht - dringend notwendig ist. Bezüglich deren Inhalte verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur KBGG-Novelle vom Sommer 2003.

### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen**

#### **Zu § 7 Abs 3 Z 2 – Nachfrist für den Nachweis der vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchung zur rückwirkenden Auszahlung des vollen Kinderbetreuungsgeldes:**

Die Ausschöpfung des vollen Kinderbetreuungsgeldes ist an die Durchführung und den Nachweis der vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen geknüpft. Wird die Bestätigung der Untersuchungen nicht bis zum 18. Lebensmonat des Kindes an die zuständige Krankenkasse geschickt, kommt ab dem 21. Lebensmonat nur noch das halbe Kinderbetreuungsgeld zur Auszahlung. Eine Nachfrist war bisher nicht vorgesehen, weshalb auch Eltern, die alle vorgeschriebenen Untersuchungen absolviert hatten, dauerhaft das halbe Kinderbetreuungsgeld verlieren konnten.

Die vorliegende Novelle sieht nun zwar nach wie vor die Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes vor, wenn die Untersuchungen zu spät nachgewiesen werden. Allerdings gibt es nun eine Nachfrist für den Nachweis bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

Legistisch nach wie vor mangelhaft gelöst ist, dass § 3 Abs 2 KBGG (Halbierung des Kinderbetreuungsgeldes ab dem 21. Lebensmonat, wenn die vorgeschriebenen Untersuchungen nicht bis zum Ende des 18. Lebensmonats durchgeführt wurden) keinen Hinweis auf die im § 7 Abs 3 vorgesehene Nachfrist und die Möglichkeit der Nachsicht - und damit auf den rückwirkenden Anspruch auf das volle Kinderbetreuungsgeld – enthält.

#### **Zu § 49 Abs 7 Z 2 - In Kraft treten**

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist es aufgrund der Rechtssicherheit nicht nachvollziehbar, warum die gesetzliche Änderung erst mit 1.1.2004 im Kraft treten soll, obwohl sie für Geburten ab 1.1.2002 gilt. Denn die Frist für den Nachweis endet ja für Geburten in

Die vorliegende Stellungnahme ist mit 1.1.2004 im Kraft treten soll, obwohl sie für Geburten ab 1.1.2002 gilt. Die Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Seite 3

BLUNDESAFBEITSKAMMER

der ersten Jahreshälfte 2002 bereits vor dem 1.1.2004. In all diesen Fällen wird zwar der neue gesetzliche Regelungsinhalt laut diesem Entwurf auf Grundlage eines Erlasses des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen gewährleistet. Eine rechtlich fundiertere Lösung wäre aber sicherlich das rückwirkende In-Kraft-Treten der neuen gesetzlichen Regelung.

Herbert Tumpel  
Präsident

Christoph Klein  
iV des Direktors

